

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Anna Asbach vom 03.03.2017 (per Mail)</p>	<p>Folgende drei Punkte werden zu bedenken gegeben:</p> <p>1. Das Quartier am Burgberg ist ausnahmslos von Satteldächern geprägt. Pultdächer stören diese Einheit erheblich. Außerdem bewirkt die Süd-West-Ausrichtung der Pultdächer eine sehr große wuchtige Schaufassade von der B13 aus, die in Konkurrenz mit der Burg tritt und deren Ansicht und Wirkung massiv beeinträchtigt, sozusagen ihr „die Schau stiehlt“. Die geplante Meierhalle ist von vergleichbarer Dimension (zwar wuchtiger, aber dafür weiter von der Burg entfernt), hier gab es bereits Bedenken. Der zuletzt aufgestockte Altersheimbau war schon sehr umstritten und sollte nicht der Maßstab für zukünftige Bauten in dieser Gegend sein. Die Verwaltungsgemeinschaft hat es auch geschafft, sich mit einem Satteldach in die vorhandene Bebauung einzufügen. Es wäre schön, wenn man diese Bauweise fortsetzen könnte. Außerdem wäre der wuchtige Bau der Parkgarage gar nicht nötig, wenn man das Areal neben den Stadtwerken zu Parkplätzen umgestalten würde.</p> <p>2. Wenn die Grünphase an der B13 1-2 Sekunden länger dauern soll, ist das mit Einbußen für die Fahrzeuge auf der Freiwasserstraße verbunden. Deshalb sollte zumindest der bereits vorhandene Missstand behoben werden, dass Fahrzeuge von der Spitalstadt kommend oft mehrere Grünphasen abwarten müssen, weil große links abbiegende Autos, für die der Linksabbiegerstreifen zu schmal (und zu kurz) ist, die Durchfahrt für Fahrzeuge, die geradeaus fahren oder rechts abbiegen wollen, versperren.</p> <p>3. Auch die Auffahrt „Herbergshöhe“ verliert durch den Pultdachbau direkt an der Straße an Ästhetik. Wenn es schon einen Architektenwettbewerb diesbezüglich gab, warum wurde dann das Ergebnis noch nicht der Öffentlichkeit präsentiert? Außerdem ist die Straße "Herbergshöhe" sehr schmal, so dass man eine Verbreiterung in Erwägung ziehen sollte, nicht zuletzt damit der Pendelbus dort ungehindert fahren kann.</p>	<p>Zu 1. Die Dachlandschaft der näheren Umgebung ist nicht nur durch Satteldächer geprägt. Auch das Gebäude der Stadtwerke und das Altenheim St. Elisabeth sind mit Flachdächern errichtet. Das Landesamt für Denkmalpflege hat im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung keine generellen Bedenken bezüglich der Nähe zur Willibaldsburg geltend gemacht. Um eine durch Satteldächer überhöhte Baumasse zu vermeiden und trotzdem eine möglichst wirtschaftliche Nutzbarkeit der bebaubaren Fläche zu erreichen wird an der Zulässigkeit von Pult- und Flachdächern festgehalten. Das Areal neben den Stadtwerken liegt außerhalb des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und steht für den Stellplatznachweis für die Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches nicht zur Verfügung.</p> <p>Zu 2. Die Regelung der angesprochenen Verkehrsverhältnisse am Bahnübergang Eichstätt liegt in der Planungshoheit der Deutschen Bahn AG in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt. Es ist geplant, eine Gesamterneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) durchzuführen. Hierzu soll ein Umbau der gesamten Signalisierungsanlage der B13 und der Bahnübergangssignalisierung erfolgen.</p> <p>Zu 3. Die Preisträger des Architektenwettbewerbes wurden im Oktober 2015 im Jesuitenrefektorium des Priesterseminars der Öffentlichkeit präsentiert und die Entwürfe dort bis Ende Oktober</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2015 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Ein Ausbau der Herbergshöhe ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse im weiteren Verlauf nach Südwesten hin nicht möglich und nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>
<p>2. Michael Winhard, Weißenburger Straße 37, 10.02.2017</p>	<p>Das Gebäude Gbf 4 ist im Verhältnis zu den anderen Baukörpern zu hoch und beeinträchtigt die kleinteilige Wohnbebauung an der Weißenburger Straße. Insbesondere ergibt sich eine Verschattung nachmittags/abends. Es wird angeregt das Gebäude Gbf4 ein Stockwerk niedriger festzusetzen.</p>	<p>Da die Höhenfestsetzung zum Baukörper Gbf4 nur in einem sehr kleinflächigen Baufeld gilt entsteht auch bei viergeschossiger Bauweise keine wesentlich großvolumigere Baumasse im Vergleich zur bestehenden bzw. geplanten Bebauung in den Teilflächen Gbf1 bis Gbf7. Durch die mittige Lage der Fläche Gbf4 innerhalb des Geltungsbereiches und der vorhandenen topografischen Situation wird das dort mögliche 4-geschossige Bauwerk um ein Geschoss unterhalb der Gebäude in Gbf5 stehen und somit kein überhöhtes Bauwerk darstellen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Gebäudes Weißenburger Straße 37 im Osten des Baufeldes Gbf4 (bei ca. 30 m Entfernung zueinander) ist eine Verschattung am Nachmittag bei Sonnenstand aus Süd bzw. Südwest nicht gegeben. Erst bei flachem Sonnenstand aus West wäre ein Schattenwurf gegeben; durch den nach Westen aufsteigenden Hang ist dies jedoch topografisch eingeschränkt. Auf eine Rücknahme der zulässigen Wandhöhe in Gbf4 wird somit verzichtet.</p>
<p>3. Caritasverband für die Diözese Eichstätt 16.02.17</p>	<p>In den seit 30.01.2017 ausliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplan Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ haben die Verantwortlichen des Caritasverbands für die Diözese Eichstätt e.V. Einsicht genommen.</p> <p>Der Caritasverband ist durch den Bebauungsplan unmittelbar betroffen, da er im Plangebiet auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1694 unter der Adresse Gundekarstraße 1 das Caritas-Seniorenheim St. Elisabeth betreibt.</p> <p>Aus den ausgelegten Unterlagen ergibt sich, dass geplant ist, die Gundekarstraße zu verbreitern. Mit großer Verwunderung haben wir festgestellt, dass durch diese geplante Verbreiterung die Gundekarstraße zukünftig teilweise auf dem Grundstück des Seniorenheims verläuft.</p> <p>Die beabsichtigten Planungen wurden uns jedoch von den Verantwortlichen des städtischen Bauamts nicht unmittelbar mitgeteilt</p>	<p>Nach Abstimmung mit der Stadt Eichstätt am 13.03.2017 hat der Caritasverband mit Schreiben vom 14.03.2017 seine Einwendungen aus dem Schreiben vom 16.02.2017 zurück genommen.</p> <p>Mit dem Caritas-Verband wird vereinbart: Der Straßenquerschnitt der Gundekarstraße wird im Bebauungsplanentwurf von 5,50 m auf 4,75 m redaktionell korrigiert. Für den Betrieb der Ladezone des Altenheims St. Elisabeth entlang der Gundekarstraße erfolgen bei Nutzungsaufnahme verkehrsrechtliche Anordnungen. Weitere Abstimmungen insbesondere die Abstimmung der Ausbauplanungen der Freiflächen des Altenheimes St. Elisabeth mit den Ausbauplanungen der Gunde-</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und wir haben erst durch unsere Einsichtnahme in den ausliegenden Plan Kenntnis von der Angelegenheit erlangt.</p> <p>In den Unterlagen zum Realisierungswettbewerb aus dem Jahr 2015 heißt es lediglich, dass die Erschließung der gesamten Anlage ungenügend ist (Teil II Nr. 1: Anlass und Zweck des Wettbewerbs) und dass die Gundekarstraße überplant werden <u>kann</u> (Teil III 1.1: Erschließung).</p> <p>In der Rückfragenbeantwortung heißt es ebenfalls lediglich, dass die Grundstücksgrenze angepasst werden <u>kann</u> und die Straßenfläche in die Freiflächengestaltung einbezogen werden <u>kann</u>. (Rückfrage 12.2) Eine Rückfrage des Bauamtes an den Caritasverband, ob mit der konkreten Überplanung tatsächlich Einverständnis besteht, ist aber nicht erfolgt.</p> <p>Sollte es zu einer Verbreiterung der Straße kommen, so ist es für das Seniorenheim unerlässlich, dass der betroffene Bereich der Straße auch als Anlieferzone für das Seniorenheim nutzbar ist und eine Beparkung der Fläche durch andere Kfz verhindert wird. Diesbezüglich haben sich Herr Oberbürgermeister Steppberger und der stellvertretende Caritasdirektor, Herr Alfred Frank, auch bereits telefonisch abgestimmt.</p> <p>Des Weiteren ist der Caritasverband weder bereit, für den Unterhalt des auf seinem Grundstück liegenden Straßenteils zu sorgen oder entsprechende Kosten hierfür zu tragen, noch die Haftung für den Zustand der Straße zu übernehmen.</p> <p>Auch die Tragung eines dann eventuell erhobenen Straßenausbaubeitrags lehnt der Verband ab.</p> <p>Schließlich weisen wir darauf hin, dass durch die geplante Verbreiterung der Straße das Ihrem Hause bekannte Bauvorhaben des Seniorenheims nicht beeinträchtigt und durch die Verbreiterung der Straße keine Mehrung der Baukosten verursacht werden darf.</p> <p>Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass der vorliegende Bebauungsplan nichts an den Eigentumsverhältnissen, bzw. nichts an der erbbaurechtlichen Situation ändert. Auch nehmen wir zur Kenntnis, dass bei der Erstellung des Bebauungsplans bereits das Neubauvorhaben berücksichtigt wurde.</p> <p>Abschließend möchten wir unsere Zuversicht zum Ausdruck bringen, dass die oben beschriebenen Einwendungen gegen den Bebauungs- mit Grünordnungsplan Nr. 64 „Burgberg-/Gemmingenstraße“ im Zuge der bewährten partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Stadt und Caritasverband beseitigt werden können.</p>	<p>karstraße erfolgen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens direkt zwischen der Stadt Eichstätt und dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V..</p> <p>Die Änderung der Straßenbreite ist redaktioneller Natur und bedarf daher keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB</p>

Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Regierung von Oberbayern 31.01.2017 (per Mail)</p>	<p><u>Vorhaben</u> Die Stadt Eichstätt beabsichtigt die Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Verwaltung, kulturellen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie der Verwaltung dienende Parkanlagen“ im Westen der Stadt. Ziel der Planung ist der Bau eines Verwaltungsgebäudes für den Landkreis Eichstätt für die Umsiedlung des Schulamtes, der Kfz-Zulassungsstelle, des Veterinäramtes, des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes. Des Weiteren sind ein Parkhaus und ein offener Parkplatz vorgesehen. Das Planungsgebiet (Größe ca. 2,53 ha) befindet sich auf dem Standort der Berufsschule (wird unterhalb des Burgberges umgesiedelt) auf den Flurstücken Nr. 1705 und 1706 (Gemarkung Eichstätt). Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Laut der vorgelegten Begründung (Planfassung vom 15.12.2016) soll der Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt entsprechend angepasst werden.</p> <p><u>Ergebnis</u> Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – keine Abwägung erforderlich</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Deutsche Telekom Technik GmbH. 03.02.2017</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinie der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung von Baumaßnahmen beachtet.</p> <p>Die genannten fachlichen Formulierungen werden in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Diese Ergänzung ist redaktioneller Natur und bedarf daher keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3. Planungsverband Region Ingolstadt 06.02.2017	Keine Einwendungen	entfällt
4. Bayer. Eisenbahngesellschaft mbH 14.02.2017	Als Besteller der Schienenpersonennahverkehrsleistungen in Bayern haben wir keine Einwände zum vorgelegten Aufstellungsverfahren.	entfällt
5. Gemeinde Pollenfeld 20.02.2017 (per Mail)	Die Gemeinde Pollenfeld erhebt keine Einwände.	entfällt
6. Stadtbrandinspektor 21.02.2017 (per Mail)	Zum Entwurf des Bebauungsplanes gibt es von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt keine Anmerkungen.	entfällt
7. Staatliches Bauamt Ingolstadt 20.02.2017	<p>2.1 Grundsätzliche Stellungnahmen Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - keine –</p> <p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Das Staatliche Bauamt und die Deutsche Bahn AG beabsichtigen im Zuge der im Betreff genannten Straße folgende Maßnahme durchzuführen: Es ist geplant, eine Gesamterneuerung der Bahnübergangssteuersanlage (BÜSTRA) durchzuführen. Hierzu soll ein Umbau der gesamten Signalisierungsanlage der B13 und der Bahnübergangssignalisierung erfolgen. Das geplante Vorsignal im Zuge der B13 sollte deshalb schon bei der Planung bzw. bei der Ausführung der BÜSTRA – Anlage berücksichtigt werden.</p> <p>2.4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen</u> Durch die Ausweisung des Baugebietes, ist mit einer Zunahme des 	<p>Zu 2.3: Die Hinweise zum Vorsignal werden zur Kenntnis genommen. Die der Bauleitplanung zu Grunde liegende Stellungnahme der Fa. Siemens „BÜSTRA mit Vorsignal“ vom 11.03.2016 bezieht sich bereits auf die neu geplante Bahnübergang-Anlage Eichstätt in km 4,449. Die jeweiligen Baumaßnahmen werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Zu 2.4: Die Hinweise zum Umbau der Einmündung Gundekarstraße in die B13 werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die angesprochene Vereinbarung wird beantragt.</p> <p>Die Sichtflächen der einmündenden Gundekarstraße in die B13 sind im Bestand bereits vorhanden und werden auf den öffentlichen Raum hin nicht verändert. Die Sichtflächen werden nachrichtlich außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt. Auf eine Anpassung des Geltungsbereiches kann verzichtet werden, da die Situation bereits gegeben ist und mit dem geplanten Umbau der Gundekarstraße nicht verändert wird, da die Ergänzung einer Linksabbiegespur lediglich ein verbessertes Ausfahren ermöglicht, die Sichtverhältnisse aber nicht ändert.</p> <p>Zu 2.5: Der Verweis auf die von der Straße ausgehenden Emissionen und Kostenübernahme evtl. notwendige</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verkehr an der Einmündung der Gundekarstraße in die B13 zu rechnen.</p> <p>Die Kommune hat alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Vorsignales, des Umbaus der Einmündung Gundekarstraße, sowie der Anbindung an die neue BÜSTRA – Anlage im Zuge der B13 zu übernehmen. (§ 12 Abs. 1 FStrG).</p> <p>Die Kommune hat die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten der Straßenbauverwaltung zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 13 Abs. 3 FStrG).</p> <p>Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z.B. Fußgängerquerungen).</p> <p>Über die Änderung der Einmündung hat die Kommune <u>vor</u> Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Straßenbauamt den Abschluss einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.</p> <p>• <u>Sichtflächen</u> Die in den Plan eingetragenen Sichtflächen sind mit den Abmessungen Tiefe 5 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 70 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG bzw. § 11 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).</p> <p>Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: „Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“</p>	<p>ger Lärmschutzeinrichtungen ist in Ziffer C bereits in den Hinweisen durch Text enthalten.</p> <p>Diese Ergänzungen sind redaktioneller Natur und bedürfen daher keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.</p>	
<p>8. Eisenbahn-Bundesamt München 22.02.2017</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung ggf. berührt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 64 „Burgberg-Gemmingenstraße“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung sind im Rahmen des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 6.1, werden Regelungen betrachtet, die sich <u>außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</u> befinden.</p> <p>Hierzu bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Hinweise: Wenn ich die vorgelegten Unterlagen richtig interpretiert habe, soll in der Weißenburger Str. (B13) ein eigenes vorgeschaltetes Licht-</p>	<p>Die Hinweise zum Vorsignal werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die der Bauleitplanung zu Grunde liegende Stellungnahme der Fa. Siemens „BÜSTRA mit Vorsignal“ vom 11.03.2016 bezieht sich bereits auf die neu geplante Bahnübergang-Anlage Eichstätt in km 4,449. Die Auswirkungen des Vorsignals in der B13 sind demnach bereits bezogen auf die umgebaute Situation des Bahnübergangs Eichstätt geplant.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zeichen (vLz) K 11 aufgestellt werden, um dem Straßenverkehr aus der Seitenstr. – der Gundekarstr. im I. Quadranten – das Ein- und Ausfahren in die B 13 zu erleichtern. Nach meiner Auffassung berücksichtigt die Berechnung der Fa. Siemens ausschließlich die Auswirkung de vLz K 11 auf die Straßenverkehrsanlage. Ob und ggf. welche Auswirkungen dieses vLz K 11 auf die BÜ-Sicherungsanlage hat, kann ich nicht beurteilen.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass in den Jahren 2015/2016 ein Planrechtsverfahren zum Ersatz der vorhandenen EBÜT 80-BSTRA – Anlage durch eine BÜES 2000-BÜSTRA – Anlage lief (Az. 65131-611ppb/096-2015#013). Wie mir soeben vom Nbez. Ingolstadt mitgeteilt wurde, ist der Umbau noch nicht ausgeführt, soll aber in diesem Jahr erfolgen.</p> <p>Aus diesem Grund schlage ich vor, dass die Stadt Eichstätt die Frage der Auswirkung des vLz K 11 auf die neue BÜES 2000-BÜSTRA-Anlage mit deren Planer, der Fa. Scheidt & Bachmann, Ibsenstr. 13, 10439 Berlin (H. Christian Schulze), abklärt und das Ergebnis dem EBA und der DB Netz AG schriftlich mitteilt</p>	
<p>9. Landratsamt Eichstätt 21.02.2017</p>	<p>Hochbauverwaltung</p> <p>Zu Punkt 2.) Art der Baulichen Nutzung Zweckbestimmung mit aufgenommen werden soll schulische Zwecke, somit sollte Punkt 2 lauten: Zweckbestimmung: öffentliche Verwaltung, kulturellen, sozialen und schulischen Zwecken dienende Gebäude ...</p> <p>Zu Punkt 3.) Maß der baulichen Nutzung und Bauweise Flachdächer sind auch als flachgeneigte Dächer bis max. 5° zulässig</p> <p>Zu Punkt 5.) Verkehrsflächen Fußgängerbereich Die fußläufige und barrierefreie Wegeverbindung zwischen Gundekar- und Gemmingenstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche für Fußgänger zu errichten und darzustellen. Die Eigentumsverhältnisse dieser neuen Wegeführung und der bisherigen, nunmehr aufzulassenden Wegeführung sind anzupassen. Die vorgesehene Planstraße zur inneren Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 1705 ist als private Erschließungsstraße darzustellen.</p>	<p>Hochbauverwaltung</p> <p>Zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bestimmung für schulische Zwecke wird ergänzt.</p> <p>Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Zu 5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet: die Wegeverbindung zwischen Gundekarstraße und Gemmingenstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Die Planstraße der inneren Erschließung der Flurnummer 1705 wird als private Verkehrsfläche dargestellt.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Umweltschutz</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,53 ha. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Eichstätt (Stand 06.06.2006) ist ein Großteil des Planumgriffes als Fläche für den Gemeinbedarf, mit den Zweckbestimmungen Schule und Altersbetreuung dargestellt. Die an die Bundesstraße B13 angrenzende Wohnbebauung und der Lebensmitteldiscounter sind im Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt als Mischgebiet ausgewiesen. Die Fl. Nr. 1706 ist im gültigen FNP als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH wurde zum Bebauungsplan eine schalltechnische Untersuchung mit Datum vom 28.09.2015 - F15/237-LG erstellt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die innerhalb des Plangebietes wirksamen Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Bundesstraße B13 sowie die innerhalb und außerhalb des Plangebietes wirksamen Geräuschimmissionen durch die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ermittelt und beurteilt.</p> <p>Fazit: Hinsichtlich der Geräuschimmissionen durch die im Plangebiet geplanten Nutzungen wurde als Ergebnis der Untersuchungen festgestellt, dass außerhalb des Plangebietes die anzusetzenden Orientierungswerte der Norm DIN 18005 dB(A) bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten werden.</p> <p>Für die im Plangebiet zu errichtenden bzw. baulich zu ändernden Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen sind die Lärmpegelbereiche III bis V aufgrund der Verkehrsbelastungen (B13) anzusetzen.</p> <p>Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung und Umsetzung der Vorschläge des TÜV Süd Industrie Service GmbH keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplans <p>Nachfolgender Passus wurde in die Begründung des Bebauungs- und Grünordnungsplans auf Seite 14 aufgenommen: <i>"Insbesondere für die Anlieferung der Großküche des Altenheimes</i></p>	<p>Umweltschutz</p> <p>Die Hinweise zur Begründung werden zur Kenntnis genommen und beachtet: Der Passus zur nicht zu erfolgenden Nachtzeitanlieferung wird gestrichen und die angeregte redaktionelle Änderung eingearbeitet.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>St. Elisabeth ist zu beachten, dass keine Nachtzeitanlieferung erfolgt."</i></p> <p>Da es sich hier um eine Überplanung des Bestandes handelt, wäre aufgrund dieser Forderung im Bereich des Altenheimes bereits jetzt und auch zukünftig kein Nachtverkehr mehr zulässig. Dies gilt sowohl von der Gundekarstraße, als auch von der Herbergshöhe aus, da man ja ins Plangebiet reinkommen muss. Es wird empfohlen diesen Passus zu streichen, da hierzu kein Hinweis im schalltechnischen Gutachten zu finden ist. Ein mögliches Problem des Schallschutzes ist bei Baumaßnahmen über ein spezielles Gutachten zu klären und zu lösen.</p> <p>Nachfolgende redaktionelle Änderung ist erforderlich, da sonst der Satz keinen Sinn ergibt: <i>Hinsichtlich der Geräuschimmissionen durch die im Plangebiet geplanten Nutzungen wurde als Ergebnis der Untersuchungen ermittelt, dass innerhalb des Tag- bzw. Nachtzeitraumes innerhalb der und außerhalb des Plangebietes die anzusetzenden Orientierungswerte der Norm DIN 18005 dB(A) bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden.</i></p> <p>Naturschutz</p> <p>aus der Sicht des Naturschutzes bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings sind folgende Änderungen bzw. Auflagen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gewöhnliche Sanddorn (<i>Hippophae rhamnoides</i>) ist von der Pflanzliste zu streichen. Die Art kommt im Altmühl-Jura von Natur aus nicht vor. 2. Notwendige Gehölbeseitigungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. 3. Beim Abriss von Gebäuden ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine geschützten Tierarten (wie z.B. Fledermäuse) in Mitleidenschaft gezogen werden. 	<p>Naturschutz</p> <p>Die Anmerkungen Ziffer 1 bis 3 werden zur Kenntnis genommen und in die Textlichen Hinweise bzw. die Begründung übernommen.</p> <p>Diese Ergänzungen sind redaktioneller Natur und bedürfen daher keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 06.02.2017</p>	<p><u>Bau und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Die Planung befindet sich am Burgberg, auf dem das Baudenkmal Willibaldsburg thront. Die Hanglage ist demnach wesentlicher Bestandteil des Baudenkmals. Hangseitige Bebauung sollte sich deshalb auch entsprechend staffeln und nicht die Höhenunterschiede nivellieren. Der Viergeschossiger Gbf4 scheint mit seinen 16 m hangwärts um ein Stockwerk zu hoch.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • D-1-733-0196: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der erweiterten Spitalvorstadt von Eichstätt. <p>Das Plangebiet liegt im Bereich oben genannten Bodendenkmals. In bislang nicht vollständig bebauten wie in nicht besonders tiefgründig zerstörten Bereichen ist mit der Erhaltung / Teilerhaltung von Denkmalsubstanz zu rechnen.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:</p> <p>http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf</p>	<p><u>Bau und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Da die Festsetzung zum Baukörper Gbf4 nur in einem sehr kleinflächigen Baufeld gilt entsteht auch bei viergeschossiger Bauweise keine nachhaltige Nivellierung der Höhenunterschiede in der Hanglage unterhalb der Willibaldsburg. Durch die mittige Lage der Fläche Gbf4 innerhalb des Geltungsbereiches und der vorhandenen topografischen Situation (Gbf4 liegt deutlich unterhalb Gbf5) wird das dort mögliche 4-geschossige Bauwerk allseitig von Bebauung umgeben sein und somit in der Fernwirkung des Burgberges nicht hervortreten. Auf eine Rücknahme der zulässigen Wandhöhe in Gbf4 wird somit verzichtet.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Das genannte Bodendenkmal ist im Bebauungs- und Grünordnungsplan dargestellt. Der Hinweis auf die notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 DSchG für Bodeneingriffe innerhalb des Denkmalsbereiches wird in die textlichen Hinweise und die Begründung aufgenommen. Für Teilflächen des Bebauungsplanes außerhalb des bekannten Bodendenkmals wird auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG hingewiesen.</p> <p>Diese Ergänzungen sind redaktioneller Natur und bedürfen daher keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:</p> <p>http://www.bbfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend ange-regt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen</p>	

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>11. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, 27.02.2017</p>	<p>Die Errichtung eines Vorsignals (K11 Rot/Gelb) vor der Einmündung Gundekarstraße würde eine signaltechnische Anpassung des Bahnübergang (BÜ) Eichstätt Stadt km 4.449 nach sich ziehen. Da damit in den Bestandsschutz des BÜ eingegriffen würde, lehnen wir eine Umsetzung der Planung bei der bestehenden BÜ-Anlage ab.</p> <p>Eine Anpassung der bestehenden BÜ-Anlage wäre aus unserer Sicht auch nicht mehr sinnvoll, da diese in absehbarer Zeit zur kompletten Erneuerung vorgesehen ist.</p> <p>Die Stellungnahme der Fa. Siemens „BÜSTRA mit Vorsignal“ vom 11.03.2016 bezieht sich bereits auf die neu geplante BÜ-Anlage in km 4,449. Hierfür sehen wir keine grundsätzlichen Probleme, da keine Auswirkung auf die TK1-Zeit zu erwarten ist. Da bezüglich der aktuellen Überplanung der BÜ-Anlage auf Seiten des Staatlichen Bauamtes noch kein Einverständnis mit der vom Eisenbahnbundesamt vorgenommenen Kostenaufteilung vom 27.12.2016 besteht, ist allerdings vor einer Umsetzung der Planung noch weiterer Klärungsbedarf vorhanden.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Errichtung des Vorsignals im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung bereits unter Annahme des umgebauten Bahnübergangs Eichstätt gutachterlich betrachtet wurde ist eine Anpassung der bestehenden BÜ-Anlage nicht betrachtet und wird auch nicht in Erwägung gezogen.</p>
<p>12. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt 01.03.2017 (per Mail)</p>	<p>1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten im betroffenen Bereich Altlastenverdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls zu sanieren. Hinweis: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen.</p> <p>2. Gewässer Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans werden unmittelbar keine Oberflächengewässer berührt. Jedoch verläuft ca. 160 – 180 m nordöstlich des Geltungsbereichs die Altmühl.</p>	<p>1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf hoch anstehendes Grundwasser wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>2. Gewässer Die Linien zum neu errechneten HQ 100 und HQ extrem werden in die Planzeichnung übernommen. Für Flächen innerhalb der Linie für HQ 100 wird für künftige Vorhaben eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt.</p> <p>Diese Ergänzungen sind redaktioneller Natur und bedürfen daher keiner erneuten öffentlichen Auslegung und Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen befindet sich der Geltungsbereich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Altmühl. Aufgrund der Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets durch das Landesamt für Umwelt im Jahr 2014 liegen uns inzwischen neue Information vor.</p> <p>Gemäß der Neuberechnung ufert die Altmühl beim maßgeblichen Hochwasserereignis (HQ100) bzw. bei einem Extremhochwasserereignis (HQ extrem) soweit aus, dass die unmittelbar angrenzende Bundesstraße B13 (Weißenburger Straße) überschwemmt wird und die topographisch tieferliegenden Baugrundstücke im vorgesehen Mischgebiet überflutet werden können.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird somit das ermittelte Überschwemmungsgebiet der Altmühl berührt. Teilbereiche des Geltungsbereichs kommen nachweislich im Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und HQ extrem) zu liegen.</p> <p>Gemäß § 9 BauGB sollte das ermittelte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) im Bebauungsplan planlich dargestellt werden. In den zugehörigen Festsetzungen muss entsprechend sichergestellt werden, dass die Bauvorhaben, die innerhalb der „HQ 100 – Linie“ zu liegen kommen, die materiellen Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG erfüllen. Das heißt, die Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet sind so zu errichten, dass der Retentionsraum und der Hochwasserabfluss der Altmühl nicht negativ verändert werden und eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgt. Zusätzlich sollte das Risikogebiet für Überschwemmung (HQ extrem), als Warnhinweis, in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p>	
<p>13. Stadt Eichstätt, Amt für öffentliche Ordnung 02.03.2017 (per Mail)</p>	<p>Mit Schreiben vom 21.11.2014 haben wir bereits wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>Aufgrund der bereits derzeit mitunter beengten Verkehrsverhältnisse im Verlauf der Einmündung „Gundekarstraße/B13“ – Einfahrt „LIDL“ – Kurvenbereich entlang der Stadtwerke Eichstätt sollte für das beabsichtigte Bauvorhaben, insbesondere im Hinblick auf die Zu- und Abfahrt zu dem Parkhaus mit 192 Stellplätzen, aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeiinspektion Eichstätt (Beteiligung mit Planeinsicht am 15.10.2014, SBV Herr PHK Glück) ein Nachweis erbracht werden, inwieweit das Vorhaben verkehrstechnisch mit der Leistungsfähigkeit der „Gundekarstraße“ ist diesem Straßenabschnitt vereinbar ist.</i></p> <p>Aufgrund der inzwischen durchgeführten Verkehrsuntersuchungen sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen (u.a. Abbiegespuren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die der Bauleitplanung zu Grunde liegende Stellungnahme der Fa. Siemens „BÜSTRA mit Vorsignal“ vom 11.03.2016 bezieht sich bereits auf die neu geplante Bahnübergang-Anlage Eichstätt in km 4,449. Die Auswirkungen des Vorsignals in der B13 sind demnach bereits bezogen auf die umgebaute Situation des Bahnübergangs Eichstätt geplant. Die jeweiligen Baumaßnahmen werden aufeinander abgestimmt.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Einmündungsbereich Gundekarstraße/B 13, Vorsignal im Zuge der B13). Die Belange der Straßenverkehrsbehörde und Polizei wurden somit berücksichtigt.</p> <p>Das Staatliche Bauamt und die Deutsche Bahn AG beabsichtigen im Zuge der im Betreff genannten Straße folgende Maßnahme durchzuführen: Dabei ist geplant, eine Gesamterneuerung der Bahnübergangsteuerungsanlage (BÜSTRA) durchzuführen. Hierzu soll ein Umbau der gesamten Signalisierungsanlage der B13 und der Bahnübergangssignalisierung erfolgen. Das geplante Vorsignal im Zuge der B13 sollte deshalb schon bei der Planung bzw. bei der Ausführung der BÜSTRA - Anlage berücksichtigt werden. Weiterhin soll auch eine zeitliche Abstimmung der geplanten Maßnahmen erfolgen.</p> <p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde und Polizei wird sich im Übrigen in verkehrstechnischer Sicht der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 20.02.2017 angeschlossen.</p> <p>Es wird gebeten, die Straßenverkehrsbehörde bzw. die Polizeiinspektion Eichstätt bei der weiteren Ausführung der Verkehrsplanung einzubinden.</p>	
<p>14. Stadtwerke Eichstätt 02.03.2017</p>	<p>Der Bebauungsplans Nr. 64 „Burgberg – Gemmingenstraße“ kann unter nachfolgend aufgeführten Vorgaben beschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Wasserversorgung:</u> Die Erschließung der geplanten Bebauung kann über die im öffentlichen Straßengrund vorhandenen Versorgungsleitungen erfolgen. Über die öffentliche Wasserversorgung ist der Grundsatz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 sichergestellt. Im Zuge der Bauplanung ist ein Erschließungskonzept mit den Stadtwerken Eichstätt zu erstellen und entsprechend umzusetzen. - <u>Erdgasversorgung:</u> Die Erschließung der geplanten Bebauung kann über die im öffentlichen Straßengrund vorhandenen Versorgungsleitungen erfolgen. Im Zuge der Bauplanung ist ein Erschließungskonzept mit den Stadtwerken Eichstätt zu erstellen und entsprechend umzusetzen. - <u>Stromversorgung:</u> Die Erschließung der geplanten Bebauung kann über die im öffent- 	<p>Die Hinweise zur Wasserversorgung, Erdgasversorgung, Stromversorgung, Abwasserentsorgung sowie Telekommunikation werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Unterlagen werden im Zuge der jeweiligen Vorhabenplanung bereit gestellt und mit den Stadtwerken Eichstätt abgestimmt.</p> <p>Straßen und Wege: Die beim Ortstermin am 06.12.2017 angesprochenen Belange der Stadtwerke Eichstätt sind – soweit im Lageplan berücksichtigt – bereits in den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 64 eingearbeitet. Die weitere Planung der Verkehrsanlagen wird mit den Stadtwerken Eichstätt abgestimmt.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>lichen Straßengrund vorhandenen Versorgungsleitungen erfolgen. Im Bebauungsplan Nr. 64 befindet sich die Trafostation Nr. 62 Altersheimweg, aus der die Stromversorgung für das Gebiet erfolgen kann. Für die Verteilung der elektrischen Energie sind Kabeltrassen und Kabelverteilerschränke erforderlich.</p> <p>Im Zuge der Bauplanung ist ein Erschließungskonzept mit den Stadtwerken Eichstätt zu erstellen und entsprechend umzusetzen.</p> <p>- <u>Abwasserentsorgung:</u> Die Abwasserbeseitigung des Gebietes erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in den Straßen Altersheimweg und Gundeckstraße. Durch die Lage wird eine Entwässerung im Freispiegel möglich sein. Bei der Planung der Anlagen ist der örtliche Kanal einzumessen und die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Gegebenheiten zu planen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften zu errichten (DIN EN 12056 und DIN EN 1986). Entwässerungseinrichtungen, die sich unter der Rückstauenebene befinden, sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn gegen Rückstau zu sichern (§9 Abs. 5 EWS). Die Rückstauenebene ist die Höhe der Geländeoberkante am Anschlusspunkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht Schmutzwasser und / oder ein Kontrollschacht Regenwasser zu errichten (§9 Abs. 3 EWS). Sämtliche Abwasserkanäle sind so zu errichten, dass Dichtigkeitsprüfungen vorgenommen werden können. Die Dichtigkeit ist mittels Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 nachzuweisen. Ein Abdruck des Prüfprotokolls ist den Stadtwerken zu übersenden. Die Arbeiten zur Erstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auszuführen (Anforderungen gemäß § 3 EWS). 2. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat den Stadtwerken den Beginn des Herstellens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den bauausführenden Unternehmer zu benennen (§ 11 Abs. 1 EWS). 3. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen. Der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Gerät 	

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und Werkstoffe bereitzustellen (§ 4 Abst. 3 EWS).</p> <p>4. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig vorher bei den Stadtwerken zu beantragen. Sie darf nur mit Zustimmung der Stadtwerke in Betrieb genommen werden (§ 11 Abs. 4 EWS)</p> <p>5. Auf die dem Grundstückseigentümer obliegende Verpflichtung zur vorherigen Mitteilung von künftigen Änderungen bzw. größeren Unterhaltsarbeiten an den Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 11 Abs. 1 EWS) sowie die Pflicht zur Prüfung der Mängelfreiheit der Anlagen in Abständen von 20 Jahren (§ 12 EWS) wird ergänzend hingewiesen.</p> <p>Durch die baulichen Veränderungen auf den betroffenen Flächen ist mit einer Mehrung des zu erwartenden Oberflächenwassers zu rechnen. Zur genaueren Prüfung muss ein Entwässerungsplan mit der dazugehörigen Berechnung vor Baubeginn bei den Stadtwerken zur Prüfung eingereicht werden.</p> <p>Sollte das Ablussvolumen der Hauptsammler für die zu erwartenden Schüttmenge nicht ausreichen, ist auf dem Grundstück nach den Vorgaben der Stadtwerke Eichstätt eine Rückhalte-möglichkeit mit zu planen und zu errichten.</p> <p>Ebenso verweisen wir auf die Satzung EWS/BGS-EWS vom 01.01.2014.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Telekommunikation:</u> Die Stellungnahme ist vom jeweiligen Netzbetreiber einzuholen - <u>Straßen und Wege:</u> Im Hinblick auf die im Einmündungsbereich der Gundekarstraße in die Bundesstraße 13 geplante Verbreiterung des Straßenquerschnitts durch den Bau einer Linksabbiegespur sowie der damit verbundenen Veränderung des Straßenverlaufs wird davon ausgegangen, dass die anlässlich des Ortstermins vom 06.12.2016 mit den Stadtwerken besprochenen Maßnahmen umgesetzt werden. Dies beinhaltet im Wesentlichen neben einem Rückgriff auf das LIDL-Grundstück auch die künftige Verlegung des Gehwegbereiches auf die Straßenseite des Stadtwerke-Gebäudes. <p>Die Stadtwerke Eichstätt weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Funktionalität des Kundenparkplatzes der Stadtwerke und des Zugangsbereiches zum Stadtwerke-Gebäude durch die</p> 	

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Planungen nicht gefährdet oder nachhaltig verschlechtert werden dürfen. Dies gilt auch für den Standort der STADTLINIEN-Haltestelle Gundekarstraße, deren Fahrgastfrequenz mit der räumlichen Nähe zum Einkaufsmarkt LIDL korrespondiert. Der bisherige Standort der Haltestelle muss daher in den weiteren Planungen gesichert werden.</p> <p>Insgesamt wünschen die Stadtwerke Eichstätt, in den weiteren Planungsprozess zur Ausgestaltung des Straßenbereiches an der Einmündung der Gundekarstraße in die B13 frühzeitig eingebunden zu werden.</p> <p>Von Seiten der Stadtwerke Eichstätt besteht unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte Einverständnis zum genannten Bebauungsplan.</p>	
15. Gemeinde Walting 28.02.2017	Keine Einwände	
16. Markt Dollnstein 15.03.2017 (per Mail)	Nach Fristverlängerung bis 15.03.2017 (Marktgemeinderatsitzung) Keine Einwände	

Stand: 21.03.2017